

# Infoblatt

## für das Aufstellen von Wahlplakaten als Sondernutzung

Das Anbringen von Wahlplakaten **auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg** stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, die im Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg **schriftlich** zu beantragen ist. Bitte senden Sie den formlosen Antrag per Email an [sondernutzung@amberg.de](mailto:sondernutzung@amberg.de).

Folgende Punkte sind bei der Aufstellung der Wahlplakate **zwingend** zu beachten:

1. Es dürfen **maximal 80 Plakattafeln**, Plakatgröße DIN A1 oder DIN A0, aufgestellt werden.  
Neben dem formlosen Antrag ist nach erfolgter Plakatierung ein Stellplatzverzeichnis einzureichen, in dem die Straßen aufgelistet sind, in denen plakatiert wurde. Aus dem Stellplatzverzeichnis muss hervorgehen, wie viele Plakate in der jeweiligen Straße angebracht wurden.  
Wahlplakate, die „Rückseite an Rückseite“ aufgehängt werden, sind als zwei Plakate zu zählen.  
**Zusätzlich aufgestellte Plakate werden von uns umgehend entfernt.**
2. Das Aufstellen der Wahlplakate darf 6 Wochen vor dem Wahltermin erfolgen.
3. Bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl sind alle Plakattafeln wieder vollständig und restlos zu entfernen. Andernfalls werden diese kostenpflichtig durch die Stadt Amberg beseitigt.
4. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen oder Einrichtungen, insbesondere an Ampelmasten, ist unzulässig.
5. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern und Ähnliches, ist abzusehen.
6. Zugelassen ist das Anbringen an Straßenleuchten bzw. Verkehrszeichenpfosten, Bäumen, Brückengeländern, Leiteinrichtungen und Ähnlichem, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bedeuten.
7. Es ist darauf zu achten, dass die Plakate nicht in den Fahrbahnlichraum ragen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt und der Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang bzw. den Zugängen zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler\*innen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Innerhalb der **Altstadt** ist das Plakatieren nicht erlaubt (siehe Seite 2 unter „Hinweise“).
10. Eine Gebühr wird nicht erhoben.



AMBERG

# Infoblatt für das Aufstellen von Wahlplakaten als Sondernutzung

## Hinweise:

- Politische Werbeeinrichtungen, die Verkehrszeichen oder -einrichtungen gleichen und mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda sind in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).
- Die **Altstadt** ist definiert als Bereich innerhalb der Historischen Stadtmauer, einschließlich Stadtgraben. Sie wird von folgenden Straßen umschlossen: Kurfürstenring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Pfalzgrafenring und Kaiser-Ludwig-Ring. Im Bereich der Einfallstraßen (z. B. Bahnhofstraße, Englischer Garten, Malteser, Schlossgraben) dürfen nur Plakate in Bereichen aufgestellt werden, die noch Bestandteil der oben genannten Umlaufstraßen sind. In Grenzfällen kann die konkrete Zuordnung eines gewünschten Standorts beim Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg nachgefragt werden.

**Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg zur Verfügung:**

**Stadt Amberg  
Bauverwaltungsamt  
Steinhofgasse 4  
92224 Amberg  
Tel. 09621/10 1100  
Email: [sondernutzung@amberg.de](mailto:sondernutzung@amberg.de)**



**AMBERG**